

SATZUNG

des Obst- und Gartenbauvereins Oberweier e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Oberweier e. V.“ nachstehend kurz Verein genannt .

Er hat seinen Sitz in Ettlingen-Oberweier und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Ziel des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
- Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege.
- Förderung des Liebhaber-Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
- Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.
- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei.
- Förderung der Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Beratung und fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den oben genannten Gebieten.
- Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge und Presseberichte.
- Durchführung von Lehrgängen, Lehrschauen und Lehrfahrten.
- Kontaktpflege mit kommunalen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung.

Die Förderung des Erwerbsobst- und Gartenbaus ist nicht Vereinsziel und -Zweck.

§ 3 Organisation und Gliederung

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist Mitglied des Bezirksvereins „Alb-gau“ für Obstbau und Garten und Landschaft e. V. Ettligen und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V., Stuttgart angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Die Anmeldung der erstrebten Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens vier Wochen vor Jahresende schriftlich dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstands verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigenden Verhalten oder Betragsrückstände von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
- Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
-

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und die sonstigen Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen.
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung einzusetzen.
- die Vereinsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch öffentliche Einladung im Amtsblatt der Stadt Ettlingen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt :

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Bestellung der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung einer Wahl- und Geschäftsordnung
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über Anträge

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Durchführung von Wahlen regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- und mindestens vier, höchstens sechs weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Beide vertreten den Verein einzeln.

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zu Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstands und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

Wahl- und Geschäftsordnung

§ 1 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung bedürfen die Zustimmung von drei anwesenden Mitgliedern.

§ 2 Wahlen

Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer besteht. Während der Wahl leitet der Ausschussvorsitzende die Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassiers findet entweder geheim oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Handzeichen in getrennten Wahlgängen statt.

Falls für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, muß geheim abgestimmt werden.

Die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang geheim oder durch Handzeichen erfolgen. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen, sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

Vor der Durchführung der Wahl hat der Bewerber seine Kandidatur zur Wahl zu erklären.

§ 3 Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Schriftliche Anträge, die keinen Punkt der Tagesordnung betreffen, sind ebenfalls zu behandeln, wenn sie acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehepartner, die ebenfalls Mitglied des Vereins sind, zahlen jeweils die Hälfte des festgesetzten Beitrags.

§ 5 Kassenprüfung

Der Kassier hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Kassenprüfung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu veranlassen.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Unterlagen und Belege vorhanden sind und entsprechende Auskünfte erteilt werden können.

§ 6 Reisekosten, Tagegelder und sonstige Aufwendungen

Der Verein übernimmt auf Antrag die Reisekosten und Tagegelder zu Veranstaltungen und für andere Aufgaben, die im Auftrag des Vorstands wahrgenommen werden.

§ 9 Kassenprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Kassenführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§ 10 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.

Beabsichtigte oder beauftragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am 11. März 1994

Vorstand Okt. 2021 – Okt. 2024

1. Vorstand: Berta Riera Pomés
2. Vorstand: Clara Bergius-Bühl
Kassenwartin: Judith Kunz
Schriftführerin: Silvia Krause

Kontakt

Berta Riera Pomés
Am Buschbach 23
76275 Ettlingen
Tel.: 07243 9495615
Mobil: 015772032628
Mail: ogv-oberweier@gmx.de

Bankdaten

Obst- und Gartenbauverein
Oberweier e. V.
IBAN DE91 6605 0101 0001 0638 82
Sparkasse Karlsruhe
Gläuber-Identifikationsnummer
des Vereins: DE85ZZZ0001201045